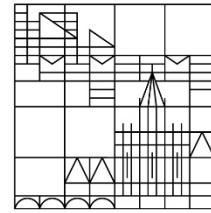


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 60/2022

Hygienekonzept der Universität Konstanz

Vom 17. Oktober 2022

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Hygienekonzept der Universität Konstanz

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 S. 1 LHG in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 26.09.2022 hat das Rektorat der Universität Konstanz am 14.10.2022 mit Zustimmung des Personalrats vom 13.10.2022 das nachfolgende Hygienekonzept zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 beschlossen:

1. Beschäftigte, Studierende und sonstige Besucherinnen und Besucher der Universität werden regelmäßig auf den Internetseiten der Universität und mittels des Newsletter-Systems über die aktuelle Corona-Lage und sich ggf. ändernde rechtliche und infektionsschutztechnische Anforderungen sowie Hygienetipps informiert.
2. Es gilt ein generelles Betretungsverbot für Personen, die typische Symptome einer Corona-Infektion aufweisen (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust).
3. Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, sofern die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Präsenzstudienbetriebs und Dienstbetriebs nicht entgegenstehen, wird empfohlen. Möglichkeiten der Kontaktbeschränkung, sofern die Anforderungen des Präsenzstudien- und Dienstbetriebs nicht entgegenstehen, werden von den verantwortlichen Personen geprüft. Auch andere Schutzmaßnahmen wie z. B. Abtrennungen zwischen den Bereichen und das Tragen von Masken, werden empfohlen. Ggfs. erforderliche Schutzmaßnahmen werden im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen von der jeweils zuständigen Stelle festgelegt.
4. Aufgrund der derzeitigen Pandemielage wird allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen sowie allen Besucherinnen und Besuchern empfohlen, situationsbedingt eine medizinische oder eine FFP2-Maske zu tragen. FFP2-Masken haben ein besonders hohes Schutzniveau.
5. Es wird dringend empfohlen, alle genutzten Räume durch die Nutzerinnen und Nutzer mehrmals täglich für einige Minuten möglichst quer zu lüften, sofern es keine technische Lüftung gibt; insbesondere bei Lehrveranstaltungen soll alle zwanzig Minuten für drei (bei winterlich-kalten Außentemperaturen) bis zehn Minuten (bei angenehmen Außentemperaturen) stoßgelüftet werden.
6. Universitätsräume werden im Rahmen der Unterhaltsreinigung gereinigt; zusätzlich erfolgen der Pandemiesituation bedarfs- und situationsangepasste (Sonder-) Reinigungen. Handkontaktflächen sollten nach Möglichkeit mehrmals täglich gereinigt werden, ausreichend hierzu ist z.B. ein Tensid-haltiges Reinigungsmittel. In den einzelnen Organisationseinheiten sind die Nutzerinnen und Nutzer vor Ort für diese Reinigung selbst verantwortlich; für die Ausgabe von Reinigungsmitteln und Desinfektionsmitteln ist eine zentrale Ausgabestelle im Glaslager L5 eingerichtet. Alle Lehrräume der Universität Konstanz werden weiterhin mindestens einmal täglich (montags bis freitags) im Rahmen der Unterhaltsreinigung zentral gereinigt. Um den Nutzerinnen und Nutzern eine zusätzliche Zwischenreinigung zu ermöglichen, stellt die Universität in den

Lehrräumen Papiertücher, Oberflächendesinfektionsmittel und Reinigungsmittel bereit.

7. Gemeinschaftlich genutzte Materialien und Geräte werden von den Benutzerinnen und Benutzern selbst gereinigt.
8. Die Betriebsärztin bietet Beratungsgespräche zur Aufklärung über die Erkrankung mit COVID-19, zu einzelnen Impfstoffen und Impfmöglichkeiten im Landkreis Konstanz an. Schutzimpfungen können während der Arbeitszeit wahrgenommen werden. Dabei werden bis zur Erfüllung der persönlichen Sollarbeitszeit maximal zwei Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet.
9. Sofern Gefährdungsbeurteilungen nach §§ 3, 5 ArbSchG erforderlich sind, ist Infektionsschutz vor Corona einer der zu prüfenden Faktoren. Auf Basis dieser Gefährdungsbeurteilungen, die sowohl räumliche, tätigkeits- als auch personenbezogene Gegebenheiten berücksichtigen, können die Vorgesetzten in einzelnen Arbeitsbereichen bzw. Lehrpersonen in Lehrveranstaltungen verpflichtende Infektionsschutzmaßnahmen wie z. B. das Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske festlegen. Auch die Festlegung zum Tragen von Masken als Infektionsschutzmaßnahme setzt ein im Verhältnis zum allgemeinen Lebensrisiko gesteigertes Infektionsrisiko voraus, das unter Umständen in Lehrveranstaltungen bestehen kann, die in schlecht belüftbaren Räumen mit voller Sitzplatzbelegung und ohne Möglichkeit zum Einhalten des Mindestabstands durchgeführt werden.
10. Über das Glaslager können wie bisher medizinische Masken und FFP2-Masken für die Beschäftigten bezogen werden (max. 1 pro Präsenztage).
11. Besprechungen und Gremiensitzungen können weiterhin online durchgeführt werden, sofern es keinen Grund für Präsenz gibt.

Dieses Hygienekonzept tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gilt vorläufig bis zum 30. November 2022. Es ersetzt das Hygienekonzept zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2022 (Amtl. Bkm. 36/2022).

Konstanz, 17. Oktober 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
Rektorin